

RS Vwgh 2004/3/30 2002/06/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §52;

Rechtssatz

Legt die Behörde ihrem Bescheid sachverständige Stellungnahmen zu Grunde, ohne dass die Parteien zuvor auch nur in Kenntnis von deren Existenz gesetzt worden wären, stellt dies eine grobe Verletzung des in § 45 Abs. 3 AVG verankerten Grundsatzes des Parteiengehörs bzw. des diesem innewohnenden "Überraschungsverbotes" dar.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Gutachten Parteiengehör Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Parteiengehör Sachverständigen Gutachten Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002060173.X10

Im RIS seit

03.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at